



Technisches Reglement Meistergrade

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Leiter Technische Kommission.....	3
1 Anforderungen.....	4
1.1 Allgemeine Anforderungen:	4
2 Obligatorische Kurse	4
2.1 Kuatsu-Kurs.....	4
3 Zusatztests	4
3.1 Wettkampfpunkte.....	5
3.2 Schiedsrichterpunkte	5
3.3 Selbstverteidigung.....	5
4 Formelles.....	5
5 Prüfungsbestimmungen.....	5
5.1 Prüfungsdurchführung	5
5.2 Anmeldung	6
5.3 Vorprüfung.....	6
5.4 Ausrüstung	7
5.5 Fehlende oder falsche Ausrüstung.....	7
5.6 Haftung und Versicherung.....	7
5.7 Gesundheitscheck.....	7
5.7.1 Kurzzeitige Beschwerden.....	7
5.7.2 Dauerhafte körperliche Einschränkungen	8
5.7.3 Abbruch der Prüfung durch den Kandidaten	8
6 Inhalt und Ablauf der Meistergradprüfung	9
6.1 Bestätigung der bestandenen Prüfung	10
6.2 Wiederholung der Prüfung).....	10

7	Höhere Meistergrade.....	11
7.1	1. Meistergrad.....	11
7.2	2-5. Meistergrad	11
7.3	Wartefristen bei Meistergraden.....	11
7.4	6. Meistergrad und höher	11
7.4.1	Ordentliche Verleihung.....	11
7.4.2	Gebühr	12
7.5	Ausserordentliche Verleihung.....	12
7.5.1	Gebühr	12
7.6	Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrade	12
7.6.1	Kontrollprüfung.....	12
7.6.2	Gebühren	13
7.7	Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade.....	13
7.7.1	Anforderungen	13
7.7.2	Prüfung.....	13
7.7.3	Gebühr	14
8	Prüfungsanforderungen Selbstverteidigung	14
9	Technische Kommission.....	16
9.1	Mitglieder Technische Kommission	16
9.2	Aufgaben Technische Kommission	16
10	Leitung Technische Kommission.....	16
11	Leitung Schwarzgurtprüfung.....	16
12	Rekurse	17
13	Sanktionen gegen Meistergradträger	17
14	Gültigkeit Technisches Reglement Meistergrade	17
15	Anhang – Meistergrade 1 – 5	18

Vorwort des Leiter Technische Kommission

Durch das Erreichen des 1. Meistergrades im Kickboxen hast du einen bedeutenden Meilenstein auf deinem Weg in dieser faszinierenden Sportart erreicht.

Dieser Erfolg ist nicht nur eine Anerkennung deiner Fähigkeiten und deines Engagements, sondern auch eine Grundlage, um andere auf ihrem Weg zu begleiten und zu fördern.

Als Meister/Meisterin bist du in der Lage, das Training eigenverantwortlich zu leiten, Schülergradprüfungen von Gelb bis Braun abzunehmen und die entsprechenden Schülergrade zu verleihen. Du kannst Techniken weitergeben, die nicht nur die technischen Fertigkeiten verbessern, sondern auch das Verständnis für die Kunst des Kickboxens vertiefen.

Darüber hinaus hast du die Fähigkeit die Kondition und Kraft deiner Schüler/Schülerinnen gezielt zu steigern, um sie durch gezielte Trainingseinheiten optimal auf eventuelle Turnierkämpfe vorzubereiten.

Dabei steht nicht nur der Kampf im Mittelpunkt, sondern das Kickboxen als ganzheitliche Sportart, die Disziplin, Technik, Fitness und mentale Stärke vereint. Dieser Meilenstein motiviert dich, deine Kenntnisse und Fähigkeiten weiter auszubauen, um als Vorbild zu dienen und die nächste Generation von Kickboxern zu inspirieren.

Dein Engagement trägt dazu bei, die Werte des Sports zu leben und das Kickboxen als eine lebenslange Leidenschaft und Lebensschule zu fördern.

Sportliche Grüsse

Paolo Ziliotto
Leiter Technische Kommission

1 Anforderungen

Nachfolgend werden die Anforderungen (vgl. Anhang «Meistergrade 1 – 5») beschrieben, welche vorliegen müssen, damit sich ein Kandidat/eine Kandidatin zur Absolvierung des 1. Meistergrades anmelden kann. Die Anforderungen müssen vor der Vorprüfung ausgewiesen werden können. In begründeten Sonderfällen und auf Genehmigung der Prüfungsleitung hin, können einzelne Anforderungen auch noch nach der Vorprüfung, aber spätestens vor der Hauptprüfung, erbracht werden.

1.1 Allgemeine Anforderungen:

Für den 1. Meistergrad («Schwarzgurt») muss der Kandidat/die Kandidatin seit mindestens vier Jahren das Kickboxen ausüben. Der Kandidat/die Kandidatin muss zwingend über einen Wako-Pass und vier aufeinanderfolgende WAKO Switzerland-Lizenzen, davon eine für das laufende Jahr, verfügen.

Für den 1. Meistergrad muss zwingend die Vorprüfung absolviert sowie die Hauptprüfung bestanden werden. Sowohl die Vor- als auch die Hauptprüfung setzen sich aus zwei Teilen, einem Konditions- und einem technischen Teil, zusammen. Damit die Meistergradprüfung gesamthaft als bestanden gilt, müssen beide Teile einzeln mit mindestens einer Note 4.0 bestanden werden. Der Technische Teil kann nur absolviert werden, wenn der Konditionsteil vorgängig bestanden wurde.

Das Mindestalter für die 1. Meistergradprüfung beträgt 18 Jahre. Eine Ausnahme gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die mit dem Zusatztest «Kampfpunkte» antreten. Für diese Kandidaten/Kandidatinnen beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

2 Obligatorische Kurse

2.1 Kuatsu-Kurs

Alle Kandidaten müssen einen Kuatsu-Kurs absolvieren.

Dieser muss nur einmalig absolviert werden und ist für alle weiteren Gradübertritte gültig.

3 Zusatztests

Alle Kandidaten müssen bei der Anmeldung für die 1. Meistergradprüfung mindestens einen der folgenden Zusatztest absolviert haben:

- Wettkampfpunkte
- Schiedsrichterpunkte
- Selbstverteidigung

3.1 Wettkampfpunkte

Beim Zusatztest «Wettkampfpunkte» müssen 50 Kampfpunkte in den letzten drei Jahren vor dem Antrag erreicht worden sein. Wettkampfpunkte können mit Schiedsrichterpunkte ergänzt werden. Das Punktesystem lautet wie folgt:

Wettkampftart	Sieg	Niederlage	Remis
National (PF, LC, KL)	2 Punkte	1 Punkt	-
National (Ringsport)	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
International (PF, LC, KL, inkl. Anfänger-Kategorien)	4 Punkte	2 Punkte	-
International (Ringsport)	8 Punkte	4 Punkte	4 Punkte

3.2 Schiedsrichterpunkte

Beim Zusatztest «Schiedsrichterpunkte» müssen 50 Schiedsrichterpunkte vorgewiesen werden, welche auch mit Wettkampfpunkte ergänzt werden können. Das Punktesystem lautet wie folgt:

Turnierart	ganzer Tageseinsatz	halber Tageseinsatz	Pauschal für alle Tage
National	6 Punkte	3 Punkte	-
Internationale Turniere	-	-	15 Punkte
Europa - und Weltmeisterschaften	-	-	20 Punkte

Schiedsrichterlizenzen sind Kämpferlizenzen gleichgestellt.

3.3 Selbstverteidigung

Für den Zusatztest «Selbstverteidigung» muss der Kandidat/die Kandidatin in den letzten zwei Jahren vor der Hauptprüfung vier der von WAKO Switzerland durchgeführten Selbstverteidigungskurse besucht und die entsprechende Prüfung bestanden haben. Für die Prüfung ist der Kandidat/die Kandidatin selbst für das Aufgebot eines Sparringpartners verantwortlich.

Die Prüfung für die Selbstverteidigung muss vor der Hauptprüfung absolviert werden.

4 Formelles

Neben den obigen Voraussetzungen muss der Kandidat/die Kandidatin für die Anmeldung zur 1. Meistergradprüfung noch zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- WAKO Switzerland Pass
- 4 aufeinanderfolgende WAKO-Lizenzen, wobei eine für das laufende Jahr sein muss

5 Prüfungsbestimmungen

5.1 Prüfungsdurchführung

Neben den Anforderungen (Punkt 1-4) muss für die Erlangung des 1. Meistergrades zwingend die Technische Prüfung (bestehend aus der Vor- und Hauptprüfung) vor dem Expertenteam der Prüfungskommission abgelegt und bestanden werden. Der Begriff der Meistergradprüfung bezieht sich im Folgenden auf den Erwerb des 1. Meistergrades.

Die Durchführung einer Meistergradprüfung unterliegt der Prüfungsleitung und deren Expertenteam. Sie bestimmt die Anforderungen und den Rahmen der Durchführung. Die Meistergradprüfung wird auf Sportdata für die zugelassenen Kandidaten eröffnet und das Anmeldeformular zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsleitung stellt die benötigten Experten für die Abnahme der Meistergradprüfung. Je nach Anzahl Kandidaten kann sich das Expertenteam aus drei oder vier Experten zusammensetzen.

5.2 Anmeldung

Um sich für eine Meistergradprüfung anmelden zu können, müssen die Kandidaten sämtliche Anforderung (Punkte 1-4) erfüllen.

Für die Anmeldung ist der Clubleiter/Clubleiterin oder Trainer/Trainerin des Klubs zuständig, in dem der Kandidat/die Kandidatin trainiert respektive Mitglied ist.

Anmeldeformulare und Anträge für sämtliche Meistergrade sind auf der Website wako.ch zu finden.

Zusätzlich zur Anmeldung des Kandidaten/der Kandidatin muss ein Coach angemeldet werden, der bei der Meistergradprüfung (Vor- und Hauptprüfung) ebenfalls anwesend ist.

Die Anmeldung für die Meistergradprüfung inklusive der Anmeldung des betreuenden Coaches erfolgt ausschliesslich über Sportdata.

Ein betreuender Coach kann sich auch für mehrere Kandidaten/Kandidatinnen seines Klubs anmelden.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen müssen mindestens zwei Wochen vor der Meistergradprüfung der Administration der Technischen Kommission zugesandt werden. Diese werden vertraulich behandelt.

Sind im Strafregisterauszug Verurteilungen eingetragen, befindet die Technische Kommission anhand der konkreten Situation des Kandidaten/der Kandidatin über die Zulassung zur Prüfung.

Bei der Anmeldung zur Meistergradprüfung erhebt WAKO Switzerland eine Prüfungsgebühr von CHF 200.-, die vor Antritt der Vorprüfung beglichen sein muss.

5.3 Vorprüfung

Die Vorprüfung ist obligatorisch und dient der Standortbestimmung für die Kandidaten. Die Vorprüfung muss für die Anmeldung zur Hauptprüfung jedoch nicht zwingend bestanden werden. Die Vorprüfung muss zwar nicht bestanden werden, jedoch gibt der Prüfungsexperte/die Prüfungsexpertin im Gespräch eine Empfehlung ab, ob sich der Kandidat/die Kandidatin für die Hauptprüfung anmelden soll oder nicht. Die Entscheidung für die Anmeldung zur Hauptprüfung liegt jedoch allein beim Kandidaten/bei der Kandidatin.

Die Wertung der Vorprüfung ist identisch zu derjenige der Hauptprüfung und wird den Kandidaten spätestens zwei Wochen nach absolvierter Vorprüfung schriftlich mitgeteilt.

Die Vorprüfung kann, aber muss nicht, vom Kandidaten/von der Kandidatin das nächste Jahr wiederholt werden. Ausser der Zeitpunkt der Vor- und Hauptprüfung liegt mehr als zwei Jahre auseinander, muss die Vorprüfung nochmals absolviert werden.

5.4 Ausrüstung

Alle Kandidaten sind verantwortlich, dass die korrekte und vollständige Ausrüstung zur Meistergradprüfung mitgenommen wird. Es wird keine Bekleidung oder Ausrüstung vom Expertenteam zur Verfügung gestellt.

Zwingend vorgeschrieben wird folgende Bekleidung:

- Kickbox-Hose
- Club-Shirt
- Braungurt

Bei den Partnerübungen und dem Trainingskampf ist es den Kandidaten freigestellt die eigene individuelle Ausrüstung zu benutzen. Mindestens vorgeschrieben werden jedoch folgende Ausrüstungsbestandteile:

- Box- oder Point Fighting-Handschuhe
- Schienbeinschutz
- Fusschutz
- Zahnschutz
- Tiefschutz (Männer)
- Brustschutz (Frauen)
- Kopfschutz (nur für die Trainingskämpfe)
- Am Sack wird mit geschlossenen Handschuhen gearbeitet. Dabei kann es sich um reguläre Boxhandschuhe handeln oder spezielle Sack-Handschuhe.
- Für die Sparringskämpfe ist ein Kopfschutz Pflicht.

5.5 Fehlende oder falsche Ausrüstung

Fehlende oder falsche Ausrüstung wird an der Vorprüfung abgemahnt. Der betroffene Prüfungsblock wird mit einer ungenügenden Note von 3.5 bewertet.

Bei der Hauptprüfung liegt es im Ermessen des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin den Kandidaten/die Kandidatin beim betroffenen Prüfungsblock mit einer ungenügenden Note von 3.5 bis hin zu einem Ausschluss von der Prüfung zu sanktionieren.

5.6 Haftung und Versicherung

Mit Ausnahme der Trainingskämpfe besteht für die Meistergrad-Prüfung keine Helmpflicht, jedoch wird ein Helm dringend empfohlen und der Verband lehnt jegliche Haftung für Verletzungen ab.

Die Versicherung ist alleinige Sache der Kandidaten.

5.7 Gesundheitscheck

5.7.1 Kurzzeitige Beschwerden

Falls der Kandidat/die Kandidatin in Folge kürzlich eingetretener Beschwerden oder Verletzungen einen Teil der Prüfung oder einzelne Bewegungen nicht ausführen kann, muss er/sie sich von der Meistergradprüfung abmelden. Kurzzeitige Beschwerden werden bei der Ablegung der Prüfung nicht berücksichtigt.

Ebenso nehmen die Experten keine Rücksicht auf Verletzungen, die sich während der Prüfung ereignen. Es liegt in der Verantwortung des Kandidaten/der Kandidatin die Prüfung ohne Verletzungen zu absolvieren.

5.7.2 Dauerhafte körperliche Einschränkungen

Falls ein Kandidat/eine Kandidatin dauerhafte Beschwerden aufweist, ist dem Anmeldeformular ein entsprechendes Arztzeugnis beizulegen. Ohne dieses können keine Einschränkungen berücksichtigt werden.

Bei dauerhaften körperlichen Einschränkungen sind folgende Punkte zu beachten:

Es ist das Formular «Arztzeugnis für Anwärter Meistergradprüfung» auf der Website wako.ch auszufüllen und der Administration der Technischen Kommission mindestens 2 Wochen vor der 1. Meistergradprüfung einzureichen.

Das Arztzeugnis muss neben der konkreten Bezeichnung des verordneten Arztes genau aufzeigen, welche Beschwerden in welchen Situationen auftreten und welche Übungen potenziell davon betroffen sind.

Mit dem Kandidaten/der Kandidatin wird jeweils an der Vorprüfung besprochen, welche Bewegungen oder Übungen von den Beschwerden betroffen sind. Anhand dessen wird festgelegt, welche Übungen gestrichen oder dem Kandidaten/der Kandidatin allenfalls alternativ auferlegt werden. Über die getroffene Absprache zwischen dem Expertenteam und dem Kandidaten/der Kandidatin wird eine für beide Parteien verbindliche Aktennotiz erstellt. Diese dient der späteren Nachvollziehbarkeit.

Es liegt in der Verantwortung der Prüfungsleitung zu entscheiden, ob ein Kandidat/eine Kandidatin bei dauerhaften körperlichen Einschränkungen zur Prüfung zugelassen wird. Es wird allenfalls geprüft, ob ein separater Prüfungstermin mit speziellen Übungen in Frage kommen könnte.

5.7.3 Abbruch der Prüfung durch den Kandidaten

Der Kandidat/Die Kandidatin kann die Prüfung jederzeit abbrechen. Die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Es muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

6 Inhalt und Ablauf der Meistergradprüfung

Die Meistergradprüfung läuft wie folgt ab:

Teil	Übungen/Aufgaben	Bemerkung
Konditionsteil		
	3x3 Minuten Seilspringen mit Variationen	
	60 Kniebeugen	ohne Kicks
	60 Liegestütze (Männer) 40 Liegestütze (Frauen)	20 auf den Fäusten, enge und breite Liegestütze
	80 Rumpfbeugen	
Zum Technischen Teil wird zugelassen, wer den Konditionsteil mind. mit der Note 4.0 besteht.		

Technischer Teil		
	Schattenboxen	1x3 Minuten Handtechnik 1x3 Minuten Beintechnik (Doppelkick) 1x3 Minuten kombiniert
	Vorgegebene Grundschule	Handtechnik Beintechnik kombiniert
	Vorgegebene Partnerübungen	Handtechnik Beintechnik kombiniert
	Sackarbeit	1x3 Minuten Handtechnik 1x3 Minuten Beintechnik (Doppelkick) 1x3 Minuten kombiniert
	Boxen Angriff / Verteidigung Beine Angriff Verteidigung Trainingskampf	2x1 Minuten 2x1 Minuten (Doppelkick) 3x3 Minuten kombiniert (Davon 1 Runde LowKick)

Geprüft werden unter anderem folgende Techniken (ohne Gewähr):

Forward Stands	Backward Stands	Sideway Stands
Frontkick	Sidekick	Roundhousekick
Hookkick	Backkick	Axekick
Slider	Lowkick	Jap
Punch	Cross	Hook
Short Hook	Upper Cut	Backfist

Da die Bezeichnungen für die Techniken je nach Clubs anders ausfallen, gilt an der Prüfung die englische Bezeichnung sämtlicher Techniken – wie oben ausgeführt. Die Experten werden einzelne Techniken und Kombinationen vorzeigen. Neben den

herkömmlichen Techniken werden auch Ausweich- und Meidebewegungen, sowie Block- und Kontertechniken in verschiedenen Variationen geprüft.

6.1 Bestätigung der bestandenen Prüfung

Im Anschluss an die Prüfung werden alle Prüfungsblätter mit den Unterschrift der Experten der Administration zur Auswertung übergeben.

Die Kandidaten erhalten innert 14 Tagen nach erfolgter Prüfung die Bewertungsblätter der Experten inkl. Prüfungsnoten der Vor- bzw. Hauptprüfung zugesandt.

Bei einer eindeutig bestandenen Hauptprüfung werden der Pass, der Schwarzgurt und das Diplom dem Kandidaten/der Kandidatin direkt im Anschluss an die Hauptprüfung überreicht.

Eine bestandene Prüfung im WAKO Switzerland-Pass ist nur gültig mit SKBV-Stempel und Unterschrift der Prüfungsleitung.

Meistergrad-Diplome sind nur gültig mit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, der Prüfungsleitung und eines Experten/einer Expertin.

6.2 Wiederholung der Prüfung)

Eine nicht bestandene Hauptprüfung kann erst nach einer Wartezeit von einem Jahr wiederholt werden. Wird die Prüfung auch bei einem zweiten Mal nicht bestanden, beträgt die Wartezeit abermals ein Jahr.

Wird die Prüfung ein drittes Mal nicht bestanden, setzt die Prüfungsleitung den nächsten Termin fest.

Ein bestandener Zusatztest bleibt gültig und muss nicht wiederholt werden.

Die Hälfte der Einschreibgebühr ist erneut zu bezahlen.

Ein Strafregisterauszug ist erneut einzureichen unter Einhaltung der maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

7 Höhere Meistergrade

Sowohl für den 1. Meistergrad als auch für die höheren Meistergrade müssen bestimmte Wartefristen und Voraussetzungen erfüllt sein. Nachfolgend sind die konkreten Voraussetzungen für die höheren Meistergrade aufgeführt.

7.1 1. Meistergrad

Der 1. Meistergrad kann nur durch eine Prüfung erlangt werden. (Siehe Anhang – Meistergrade 1 – 5)

7.2 2-5. Meistergrad

Ab dem 2. Meistergrad gelten reduzierte Anforderungen an den Kandidaten/die Kandidatin. (Siehe Anhang – Meistergrade 1 – 5)

7.3 Wartefristen bei Meistergraden

Die Wartefristen für den jeweiligen Meistergrad richten sich nach dem Grad selbst (Meistergrad/Jahre), folglich: **6:6 – 7:7 – 8:8 – 9:9**

Ab dem 60. Altersjahr beträgt die Wartefrist pro Meistergrad 5 Jahre.

Die ordentliche Verleihung ist auf den 9. Meistergrad beschränkt.

7.4 6. Meistergrad und höher

Für den 6. Meistergrad und höher gelten die nachfolgenden, gesonderten Bestimmungen. Die Verleihung der nächsthöheren Graduierung erfolgt ausschliesslich durch die Technische Kommission.

Meistergrade ab dem 6. Meistergrad können nicht von den betreffenden Anwärtern selbst beantragt werden. Diese werden mit schriftlicher Begründung vom Klubleiter/von der Klubleiterin beantragt (ordentlich) oder auf Empfehlung der Technischen Kommission (ausserordentlich).

7.4.1 Ordentliche Verleihung

Der schriftliche Antrag des Klubleiters/der Klubleiterin enthält eine detaillierte Begründung mit welchen Fähigkeiten, Erfolgen und besonderen Leistungen sich der Kandidat/die Kandidatin zur Verleihung des nächsthöheren Meistergrades qualifiziert.

Bei der ordentlichen Verleihung des Meistergrades muss mindestens ein (oder mehrere) folgender Kriterien erfüllt werden:

- Nachwuchsarbeit bzw. beständig/langfristig Nachwuchsförderung
- Offizielle langfristige Verbandsfunktionen
- Weitere beständige und langfristige Verbandsarbeiten
- Wertvolle beständige/langfristige Klubarbeit

Die Technische Kommission prüft den Antrag des Klubleiters/der Klubleiterin anhand der beschriebenen Kriterien.

Die Technische Kommission kann den Antrag des Klubleiters/der Klubleiterin unter Angabe konkreter Gründe ablehnen. Ein ablehnender Entscheid erfolgt schriftlich per Email.

7.4.2 Gebühr

Die Gebühr beträgt CHF 200.- pro Meistergrad

7.5 Ausserordentliche Verleihung

Der 1. Meistergrad kann nur durch Bestehen der Meistergradprüfung erlangt werden. Eine Verleihung für aussergewöhnliche Leistungen ist ausgeschlossen.

Eine Meistergradverleihung für aussergewöhnliche Leistungen (sog. Ausserordentliche Verleihung) ist daher lediglich ab dem 2. Meistergrad möglich. Sie erfolgt durch die Zustimmung der Technischen Kommission.

Beim Verleih von aussergewöhnlichen Meistergraden können keine Grade übersprungen werden.

Der Antrag zur Verleihung eines ausserordentlichen Meistergrades kann durch den Sportchef, die Leitung der Technischen Kommission oder durch einen Klubleiter erfolgen.

Eine Anerkennung kann für internationale Erfolge an Welt- und Europameisterschaft, als Anerkennung für langjährige Tätigkeit im technischen Bereich oder für leitende Tätigkeiten erfolgen, sofern es sich um besonders aussergewöhnliche Leistungen handelt.

In diesen Fällen wird dem betreffenden Mitglied der nächsthöhere Grad verliehen.

Die Wartefristen zwischen den einzelnen Meistergraden sind einzuhalten.

7.5.1 Gebühr

Ausserordentliche Verleihungen sind von einer Gebühr befreit.

7.6 Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrade

Ein Kandidat/eine Kandidatin kann eine Meistergradprüfung während eines Auslandsaufenthaltes oder eines dort absolvierten Kurses ablegen. Sofern der Kandidat/die Kandidatin WAKO Switzerland Mitglied ist, muss er/sie die Technische Kommission frühzeitig darüber informieren und diese muss den Antrag um Anerkennung gutheissen.

Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Prüfung bei der entsprechenden ausländischen WAKO-Prüfungskommission absolviert wurde. Der Kandidat/Die Kandidatin muss durch eine schriftliche Bestätigung ausweisen, dass er Träger/sie Trägerin des zu anerkennenden Grades ist.

Die Bestätigung muss von der Organisation ausgestellt sein, welche den entsprechenden Grad verliehen hat.

Es muss das Formular für die Anmeldung von Meistergraden auf der Website wakoswitzerland.ch verwendet werden.

7.6.1 Kontrollprüfung

Sofern der 1. Meistergrad bei WAKO Switzerland gemacht wurde, wird auf eine Kontrollprüfung verzichtet. Wenn nicht, ist eine Kontrollprüfung obligatorisch. Eine Kontrollprüfung/Kurs/Lektion des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin wird durch einen von der Leitung der Technischen Kommission beauftragten Experten/Expertin absolviert und beurteilt. Entschieden wird anhand der technischen Qualität, ob der Meistergrad

anerkannt werden kann. Bei der Überprüfung der technischen Qualität muss sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin über die nötige Qualifikation eines Meistergradträgers im Kickboxen verfügt, um seine Schüler gehörig ausbilden zu können. Im Anschluss an die Überprüfung der technischen Qualität wird vom beauftragten Experten/Expertin ein Bericht über die Ergebnisse der Beurteilung verfasst. Die Leitung der Technischen Kommission entscheidet anhand dieser Beurteilung über die Vergabe des Meistergrades.

7.6.2 Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrad beträgt CHF 200.- pro anerkannten Meistergrad. Beispiel: Wurde der 3. Meistergrad und der 4. Meistergrad bei WAKO im Ausland gemacht und kann dies belegt werden, dann betragen die Kosten für die Anerkennung des 4. Meistergrades in der Schweiz CHF 400.- (2x CHF 200.-).

7.7 Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade

Meistergrade von anderen Kampfsportarten und Verbänden können durch die Leitung der technischen Kommission auf Antrag anerkannt werden. **Es wird nur der 1. Meistergrad anerkannt**, egal welchen Meistergrad der Antragsteller/die Antragsstellerin hat. Dies gilt für Verbände im In- und Ausland.

Es ist das offizielle Antragsformular auf der Website wakoswitzerland.ch für die Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade zu verwenden. Eine Kontrollprüfung ist obligatorisch (siehe Punkt 7.6.2).

7.7.1 Anforderungen

Hier die Anforderungen für die Anerkennung WAKO -fremder Meistergrade.

- Seit mindestens drei Jahren muss das Kickboxen ausgeübt werden. (Beweispflicht liegt beim Antragsteller/Antragstellerin)
- Mitglied in einem Club oder einer Schule von WAKO Switzerland sein
- zwei aufeinanderfolgende WAKO-Switzerland-Lizenzen vorweisen können.
- Bestandene Prüfung

7.7.2 Prüfung

Für die Anerkennung eines Meistergrades gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Liegt das Alter des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin unter 45 Jahren, so muss der 1. Meistergrad durch die reguläre Schwarzgurt-Prüfung absolviert werden.
2. Liegt das Alter des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin bei 45 Jahren oder darüber, so wird eine Kontrollprüfung/Kurs/Lektion des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin durch einen von der Leitung der Technischen Kommission beauftragten Experten/Expertin besucht und beurteilt. Entschieden wird anhand der technischen Qualität, ob der Meistergrad anerkannt werden kann. Bei der Überprüfung der technischen Qualität muss sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin über die nötige Qualifikation eines Meistergradträgers im Kickboxen verfügt, um seine Schüler gehörig ausbilden zu können. Im

Anschluss an die Überprüfung der technischen Qualität wird vom beauftragten Experten/Expertin ein Bericht über die Ergebnisse der Beurteilung verfasst. Die Leitung der Technischen Kommission entscheidet anhand dieser Beurteilung über die Vergabe des Meistergrades.

7.7.3 Gebühr

Die Gebühr beträgt CHF 200.-

8 Prüfungsanforderungen Selbstverteidigung

Für den 1.-5. Meistergrad kann als Zusatztest Selbstverteidigung gewählt werden. Die für einen Meistergrad besuchten Kurse werden für die Anforderung der Anzahl zu besuchende Kurse für den nächsthöheren Meistergrad nicht angerechnet. Die Techniken werden geprüft. Der Zusatztest Selbstverteidigung gilt als absolviert, wenn die Prüfung bestanden wurde. Anforderungen und zu prüfende Techniken sind untenstehender Liste zu entnehmen.

1. Dan	
Anforderungen	WAKO Switzerland Kurse: 4 in den letzten 2 Jahren vor dem 1. Dan <i>Die Selbstverteidigungs-Prüfung wird separat gemacht. Wenn SV als Zusatztest für den 1. Dan gewählt wurde, muss die SV-Prüfung bestanden werden.</i>
Geprüfte Techniken	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse Transportgriffe 2 Varianten Wurfschule 3 Varianten Hebeltechnik 2 Varianten Festhaltetechnik 2 Varianten Würgeabwehr 4 Varianten Abwehr in Bodenlage 3 Varianten Umklammerungsabwehr 2 Varianten Reversgriffabwehr 2 Varianten Haargriffabwehr 2 Varianten Schwitzkastenabwehr 2 Varianten Genickhebelabwehr 1 Variante Faustschlagabwehr 3 Varianten Fusstrittabwehr 3 Varianten Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung

2. Dan	
Anforderungen	Anzahl WAKO Switzerland Kurse: 8
Geprüfte Techniken	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse
	Transportgriffe 2 Varianten
	Wurfschule 3 Varianten
	Hebeltechnik 3 Varianten
	Festhaltetechnik 3 Varianten
	Würgeabwehr 4 Varianten
	Abwehr in Bodenlage 3 Varianten
	Umklammerungsabwehr 2 Varianten
	Reversgriffabwehr 2 Varianten
	Haargriffabwehr 2 Varianten
	Schwitzkastenabwehr 2 Varianten
	Genickhebelabwehr 1 Variante
	Faustschlagabwehr 3 Varianten
	Fusstrittabwehr 3 Varianten
	Messerabwehr 2 Varianten
	Pistolenabwehr 2 Varianten
	Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf
	Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung
	Mehrere Angreifer hintereinander aus mehreren Richtungen

3. Dan / 4. Dan / 5. Dan	
Anforderungen	Anzahl WAKO Switzerland Kurse 3. Dan: 12
	Anzahl WAKO Switzerland Kurse 4. Dan: 16
	Anzahl WAKO Switzerland Kurse 5. Dan: 20
Geprüfte Techniken	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse
	Transportgriffe 2 Varianten
	Wurfschule 3 Varianten
	Hebeltechnik 4 Varianten
	Festhaltetechnik 4 Varianten
	Würgeabwehr 4 Varianten
	Abwehr in Bodenlage 3 Varianten
	Umklammerungsabwehr 2 Varianten
	Reversgriffabwehr 2 Varianten
	Haargriffabwehr 2 Varianten
	Schwitzkastenabwehr 2 Varianten
	Genickhebelabwehr 1 Variante
	Faustschlagabwehr 3 Varianten
	Fusstrittabwehr 3 Varianten
	Messerabwehr 2 Varianten
	Pistolenabwehr 2 Varianten
	Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf
	Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung
	Mehrere Angreifer hintereinander aus mehreren Richtungen
	Bodenkampf gegen verschiedene Gegner 3x2 Minuten

9 Technische Kommission

Die Technische Kommission ist eine Arbeitsgruppe innerhalb des Verbandes WAKO Switzerland und untersteht dem Ethik-Statut von Swiss Olympics.

9.1 Mitglieder Technische Kommission

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem:

- Leiter Technische Kommission (namentlich Paolo Ziliotto)
- einem Vorstandsmitglied (namentlich Georges Nikiteas)
- Stellvertretung Prüfungsleitung Schwarzgurt (namentlich Dave Turkalj)

9.2 Aufgaben Technische Kommission

Die Technische Kommission entscheidet über folgende Punkte. Es gilt hierbei der Mehrheitsentscheid. Die Aufzählung ist abschliessend:

- Gebührenänderungen für Meistergradprüfungen
- Ausserordentliche Verleihung ab dem 2. Meistergrad
- Behandlung von Rekursen
- Entzug/Aberkennung von Meistergraden
- Zulassung zur Prüfung des 1. Meistergrads bei Strafregistereinträge
- Verleihung 6. Meistergrad und höher
- Der Vorstand und der Sportchef werden laufend über die Aktivitäten und Beschlüsse der Technischen Kommission informiert

10 Leitung Technische Kommission

Die Leitung Technische Kommission ist verantwortlich für:

- Die Vergabe der Meistergrade
- Die Qualitätssicherung der Meistergrade
- Inhalt und Umsetzung der im Meistergradreglement stehenden Punkte
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der technischen Reglemente.
- Koordination der Technischen Kommission
- Änderungen, Anpassungen im Technischen Reglement Meistergrade obliegt einzig und allein dem Leiter Technische Kommission.

11 Leitung Schwarzgurtprüfung

Die Prüfungsleitung für Schwarzgurtprüfung zieht für die Durchführung von Meistergradprüfungen befugte und validierte Experten bei. Diese können auch für einzelne Prüfungen hinzugezogen werden. Die Experten werden vom der Prüfungsleitung Schwarzgurt bestimmt. Die Prüfungsleitung Schwarzgurt ist bestrebt neue Experten in den Expertenpool aufzunehmen.

12 Rekurse

Rekurse gegen Entscheidungen betreffend die Vergabe von Meistergraden sind innerhalb von zwei Wochen per Email an die Leitung der Technischen Kommission zu richten. Die Technische Kommission behandelt den Rekurs und nimmt schriftlich dazu per Email Stellung.

13 Sanktionen gegen Meistergradträger

Der Vorstand ist befugt bei Verstößen gegen das Ethik-Statut Sanktionen gegen Meistergradträger zu erlassen.

Solche Vergehen können unter anderem mit den nachfolgenden Sanktionen bestraft werden:

- Teilnahmeverbot an WAKO-Turnieren und Veranstaltung
- Ausschluss von einer im Rahmen von WAKO Switzerland ausgeübten Tätigkeit
- Ausschluss aus dem Verband WAKO Switzerland

Die Dauer der jeweiligen Sanktion(en) wird je nach Schwere des Vergehens festgesetzt.

14 Gültigkeit Technisches Reglement Meistergrade

Das Reglement ist ab dem 1.7.2025 gültig. Alle noch nicht abgeschlossenen und von der Leitung der Technischen Kommission oder der Technischen Administration schriftlich bestätigten Anträge und Anfragen obliegen diesem Reglement.

15 Anhang – Meistergrade 1 – 5

		1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
Administratives	Mindestalter	16 (WP) / 18	18 (WP) / 20	21 (WP) / 23	25 (WP) / 27	30 (WP) / 32
	Tätigkeitsdauer im Kickboxen	mind. 4 Jahre	-	-	-	-
	Lizenzen ab letzter Verleihung	4	2	3	4	4
	Strafregisterauszug (max. 6 Mt. alt)	ja	nein	nein	nein	nein
Voraussetzungen	Schülergrad	Braungurt	-	-	-	-
	Wartefrist ab letzter Verleihung	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
	Kuatsu-Kurs	ja	nein	nein	nein	nein
Zusatztests	Wettkampfpunkte (WP)	50 Pt. innert 3 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 2 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 4 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 4 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 5 Jahren seit der letzten Vergabe
	Schiedsrichter (SP)	50 Pt. innert 3 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 2 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 4 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 4 Jahren seit der letzten Vergabe	50 Pt. innert 5 Jahren seit der letzten Vergabe
	Selbstverteidigung (SV)	4 Kurse + Prüfung	8 Kurse nach Erhalt 1. Dan	12 Kurse nach Erhalt 2. Dan	16 Kurse nach Erhalt 3. Dan	20 Kurse nach Erhalt 4. Dan
Prüfung	Vorprüfung	ja	nein	nein	nein	nein
	Hauptprüfung	ja	nein	nein	nein	nein
Spezial	ausserordentliche Verleihung	nein	ja (TK-Entscheid)	ja (TK-Entscheid)	ja (TK-Entscheid)	ja (TK-Entscheid)
Antragsgebühr		CHF 200.00				